



Merkblatt zur Beantragung eines Feuerwerks

Sehr geehrte/r Antragsteller/in,

wer beabsichtigt ein Feuerwerk der Klasse II im Zeitraum vom 2. Januar bis 30. Dezember abzubrennen, benötigt eine Erlaubnis. Zur Prüfung, ob Ihr Antrag auf Abbrennen eines Feuerwerks genehmigt werden kann, benötigen wir folgende Angaben:

1. a) Antragsteller/in mit Anschrift und telefonischer Erreichbarkeit
b) Verantwortliche/r mit Anschrift und telefonischer Erreichbarkeit
Der/die Verantwortliche muss während des Abbrennens anwesend sein.
2. Abbrennplatz des Feuerwerks (genaue Ortsangabe mit Skizze), Kennzeichnung (in der Skizze) des Bereichs, in dem mit Resten des Feuerwerks zu rechnen ist. ggf. Zustimmung des/der Grundstückseigentümer/in.
Vor besonders schützenswerten Gebäuden (Kirche, Krankenhäuser, Kinder- und Altenheime, Fachwerkhäuser) besteht grundsätzlich Abbrennverbot. (Rechtsgrundlage: § 23 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz)
Es muss ggf. ein Abstand von 100 Meter zwischen der Abbrennstelle und dem Waldrand gewährleistet sein.
3. Genaue Beschreibung und Auflistung der pyrotechnischen Gegenstände (gemäß SprengV) sowie die jeweilige Zahl; Datenblätter bzw. Bescheinigung über das Feuerwerk sind mit abzugeben.
4. Angabe der zugehörigen Klasse (I bis IV) gemäß SprengV. Es werden generell nur Feuerwerke der Klasse II genehmigt.
5. Angaben zur maximalen Steighöhe des Feuerwerks.
6. Es wird eine Verwaltungsgebühr von 50,-- Euro erhoben.
7. Bei bestehenden Hinweisen auf akute Gefährdungen (z.B. Waldbrandgefahr) können Genehmigungen für betroffene Gegenden nicht erteilt bzw. bereits erteilte Genehmigungen nachträglich versagt werden.
8. In Naturschutzgebieten dürfen Feuerwerke grundsätzlich nicht abgebrannt werden. Die Ausnahmegenehmigung kann daher aus naturschutzrechtlichen Gründen versagt oder beschränkt werden.
9. Bei Großfeuerwerken ist die Feuerwehr im Vorfeld zu kontaktieren.
10. Eine abschließende Reinigung des Veranstaltungsortes ist zu veranlassen.
11. Es sind geeignete Brandschutzsicherungsmaßnahmen zu treffen.
12. Der Antrag kann unter Einhaltung der aufgeführten Angaben formlos oder per Antragsformular gestellt werden. Entsprechende Vorlagen werden auf der Homepage der Gemeinde:
www.mainhausen.de im Downloadbereich Formulare / Ordnungsamt zur Verfügung gestellt.
13. Der Antrag muss spätestens 14 Tage vor Abbrenntermin beantragt werden; Feuerwerke in unmittelbarer Nähe von Naturschutzgebieten, Eisenbahnanlagen, Flughäfen oder Bundeswasserstraßen, die Seeschiffahrtsstraßen sind vier Wochen vorher.

Für evtl. Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Fachbereich öffentliche Sicherheit und Ordnung
Rheinstraße 3 - 63533 Mainhausen
Zimmer 12

Ansprechpartner:
Frau Baier (06182) 8900-72;
c.baier@mainhausen.de
Fax (06182) 8900-40